

## **Anlage 1 zum Schreiben vom 13.01.2011**

### **Argumente für Steuererhöhungen in der Gemeinde Halstenbek**

(Stand: 11.01.2011)

derzeitige Hebesätze:	Grundsteuer A:	300%
	Grundsteuer B:	300%
	Gewerbsteuer:	330%

Die Diskussion über Steuererhöhungen ist derzeit vor allem wegen der immensen anstehenden Investitionsvorhaben notwendig. Diese in Planung bzw. in Umsetzung befindlichen Investitionsvorhaben in der Gemeinde Halstenbek, wie beispielsweise der Neubau der Grund- und Gemeinschaftsschule, der Neubau der KiTa Regenbogen oder die Sanierung des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums stellen eine besondere, wenn nicht sogar einmalige Situation bzw. finanzielle Belastung für die Gemeinde dar.

Dabei darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass diese Maßnahmen die Attraktivität der Gemeinde in besonderem Maße stärken. Denn Investitionen in Bildungsprojekte sind Zukunftsinvestitionen, die die Attraktivität des Standortes, insbesondere für junge Familien, erheblich erhöht. Aber auch für Gewerbetreibende werden aus dieser positiven Entwicklung heraus Anreize erzeugt, die es lohnenswert werden lassen, sich in Halstenbek anzusiedeln.

Diese wichtigen Investitionen können jedoch nicht ohne eine zusätzliche Beteiligung der Allgemeinheit von der Gemeinde gestemmt werden, denn es sind letztendlich die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Halstenbek, die von den jetzigen Projekten zukünftig in großem Maße profitieren werden.

Eine Verbesserung von Bildungs- oder Infrastrukturmaßnahmen in diesem Umfang kann zwangsläufig nicht ohne eine Verbesserung der entsprechenden Einnahmesituation, zu der auch eine Erhöhung der Gemeindesteuern zählen kann, durchgeführt werden. Haushaltsrechtlich ist zwar zu beachten, dass eine Erhöhung der Steuern immer nur nachrangig herangezogen werden sollte. Allerdings ist diese Option in der Gemeinde Halstenbek auch immer als "letzter Ausweg" gezogen worden.

Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben der Gemeinde wurden in den vergangenen Jahren bereits in ausreichendem Maße vollzogen und diskutiert. Eine sehr umfangreiche Beratung des Finanzierungskonzeptes, die sich bereits in den politischen Diskussionen befindlichen freiwilligen Ausgaben (Bücherei und Jugendarbeit), als auch die Personalkosten, die aktuell wieder in der gemeinsamen Sitzung des HA/FA am 17.01.2010 beraten werden sollen, stellen hierfür Beispiele dar.

Eine Finanzierung der Projekte allein aus der Substanz der Gemeinde heraus oder mittels Krediten würde auf Dauer die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde überspannen.

Konkrete Vorgaben zur Höhe der Realsteuerhebesätze gibt es nur in den Fällen, in denen die Gemeinde auf die Inanspruchnahme von Fehlbetragszuweisungen angewiesen ist. Dies wäre bei dem jetzigen Stand der Haushaltsberatungen ab dem Jahr 2013 der Fall. Dann müssten in den nächsten Jahren die im Folgenden benannten Hebesätze in der Gemeinde Halstenbek beschlossen werden:

	2011	ab 2013
Grundsteuer A:	350%	360%
Grundsteuer B:	370%	380%
Gewerbsteuer:	350%	360%

Gemäß Punkt 2 der untenstehenden Ausführungen könnte es durchaus Sinn machen, die Gewer-

besteuer gleich auf 380% anzuheben.

Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten sind im Folgenden noch einmal dargestellt.

### 1. Gesetzliche Vorgaben

Nach § 75 Abs. 3 GO hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Wenn der Haushaltsausgleich langfristig nicht erreicht wird, leidet die Gemeinde auf Kosten der Substanz und treibt damit in die finanzielle Unbeweglichkeit.

Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs, der bei der Gemeinde Halstenbek aus heutiger Sicht in den Jahren 2013 und 2014 sehr wahrscheinlich ist, ist die Gemeinde verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Ein Haushaltsausgleich könnte in den Jahren 2013 und 2014 mit einer Verbesserung der Einnahmesituation bei der Gemeinde Halstenbek erreicht werden. Soweit die rechtlichen Möglichkeiten zur Anhebung der Gebühren- und Beitragseinnahmen ausgeschöpft sind, kommt eine Erhöhung der gemeindlichen Steuern in Frage. Eine Kreditfinanzierung zur Herstellung des Haushaltsausgleichs ist nicht möglich, da Kreditaufnahmen nur im Vermögenshaushalt für Investitionszwecke erlaubt sind.

### 2. Sicherung der Aufgabenerfüllung

Die gesamte Haushaltswirtschaft der Gemeinde Halstenbek ist auf die Sicherung der Aufgabenerfüllung auszurichten. Eine moderate Anhebung der Hebesätze der Realsteuern aufgrund der schwierigen Haushaltssituation würde eine gleichmäßige Belastung aller Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde Halstenbek nach sich ziehen.

Anders verhält es sich bei der Gewerbesteuer. Hier ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Da Personengesellschaften ihre Gewerbesteuerschuld gegenüber der Gemeinde auf die zu zahlende Einkommensteuer anrechnen können, ergeben sich für diese Gesellschaften bei höheren Gewerbesteuerhebesätzen Entlastungswirkungen. Diese sind bei einem Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 380% am größten (vgl. Die Gemeinde SH 12/2009, S. 325 - 328, siehe Anlage 2). Kapitalgesellschaften zahlen generell mehr Gewerbesteuer, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass Kapitalgesellschaften im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 in großem Umfang entlastet wurden (Senkung Körperschaftsteuer von 25% auf 15% sowie Absenkung der Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5%). So ist feststellbar, dass die Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften selbst bei einer Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes ausgehend von niedrigeren Hebesätzen auf 380% noch weitaus geringer ausfällt, als dies vor der Unternehmensteuerreform bei niedrigerem Gewerbesteuerhebesatz der Fall gewesen wäre (vgl. Die Gemeinde SH 12/2009, S. 325 - 328, siehe Anlage 2).

Daraus schlussfolgernd ist für Kommunen, deren Unternehmensstruktur weit überwiegend Personengesellschaften aufweist, empfehlenswert, den Gewerbesteuerhebesatz auf 380% festzusetzen. Denn dadurch steigt das Steueraufkommen der Kommune und gleichzeitig werden die vorgenannten Gesellschaften größtmöglich entlastet. Die (u.U. gerechtfertigte) steigende Belastung bei Kapitalgesellschaften könnte über eine kommunale Wirtschaftsförderung kompensiert werden.

Im Übrigen verbleiben die durch die Erhöhung der Realsteuerhebesätze zu erzielenden Mehreinnahmen bei der Gemeinde. Der prozentuale Anteil, der von den Gewerbesteuereinnahmen in Form der so genannten Gewerbesteuerumlage abgeführt werden muss, bleibt trotz Mehreinnahmen stets konstant.

### 3. Stärkung des Standortes

Die höheren Steuereinnahmen der Gemeinde werden durch eine Steigerung der kommunalen Investitionstätigkeit wieder in den Wirtschaftskreislauf fließen. Investitionen in Bildung oder Infrastruktur steigern wiederum die Attraktivität des Standortes, wodurch die Neuansiedlung von neuen

Gewerbebetrieben oder einkommensstarken Bürgern forciert wird, was sich wiederum auf die Höhe der Steuereinnahmen positiv auswirken wird.

#### 4. Vergleich mit anderen Gemeinden

Die Realsteuerhebesätze vieler anderer Gemeinden aus Schleswig-Holstein lagen in 2010 über den Sätzen der Gemeinde Halstenbek (siehe Anlage 3), so dass eine Erhöhung der Hebesätze bei der Gemeinde Halstenbek zu einer Angleichung führt und weniger zu befürchten ist, dass dieser Schritt ein Ansiedlungshindernis darstellt. Die Vereinheitlichung der Hebesätze im Kreis Pinneberg wird auch vom Landrat vorgeschlagen. Dieser hat sich für einen einheitlichen Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 380% ausgesprochen.

#### 5. Vorgaben vom Land bezüglich der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

Soweit Fehlbeträge bei der Gemeinde Halstenbek unvermeidbar sind, kommt die Inanspruchnahme von Fehlbetragszuweisungen über den Kommunalen Bedarfsfonds in Betracht. Unvermeidbar bedeutet, dass die Kommune alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmequellen und jede Sparmöglichkeit ausgeschöpft hat. Anträge auf Fehlbetragszuweisungen sind nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds zu stellen. Diese setzen voraus, dass bei den Gemeinden, die einen Antrag auf Fehlbetragszuweisungen stellen, die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 330%, ab 01.01.2011 auf mindestens 350% und ab 01.01.2013 auf mindestens 360%, für die Grundsteuer B auf mindestens 350%, ab 01.01.2011 auf mindestens 370% und ab 01.01.2013 auf mindestens 380% und für die Gewerbesteuer auf mindestens 350% und ab 01.01.2013 auf mindestens 360% festgesetzt worden sind. Diese Voraussetzungen müssen spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem ein Antrag auf Fehlbetragszuweisungen gestellt wird, erfüllt sein.